

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 14 – 21. September 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Roxeler Straße / Große Helkamp / Kapellenstraße im Stadtteil Roxel
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup-Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall
- Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup – Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne)
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 427: Albachten - Ortsmitte
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen der Straße Im Dahl und der Bahnlinie Münster-Hamm im Stadtteil Hiltrup
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 430: Hiltrup – Im Dahl / Bahnlinie Münster-Hamm

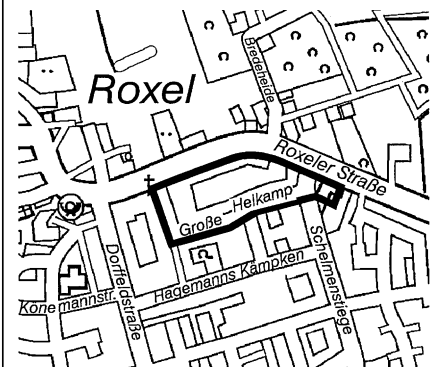
- Offenlegung des Entwurfes der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Fliednerstraße
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich der Fliednerstraße und östlich des Dialysezentrums
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 447: Fliednerstraße (östlich Dialysezentrum)
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes HI 3a: Hiltrup – Bahnhofstraße
- Offenlegung des Entwurfes der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 3a: Hiltrup – Bahnhofstraße
- Satzung der Stadt Münster über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 90 für den Bereich südlich des Nünningweges
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Aufhebung von Bauleitplänen in der Innenstadt
- Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq
- Vertretung der citeq in Beschaffungsangelegenheiten bis 25.000,00 Euro
- Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster
- Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Bösartige Faulbrut der Bienen vom 10. 5. 2001
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Berichtigung
- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Roxeler Straße / Große Helkamp / Kapellenstraße im Stadtteil Roxel

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Roxeler Straße / Große Helkamp / Kapellenstraße im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Roxeler Straße / Große Helkamp / Kapellenstraße

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Roxel

Flur 11  
Flurstück 179  
Teil des Flurstücks 342

Flur 12  
Flurstücke 72-74, 78, 79, 140, 154, 169-171, 176-181, 241-248, 251, 252, 322, 571, 1030, 1129, 1130, 1135, 1136, 1143-1146,

Teile der Flurstücke 68, 1031, 1137

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem

abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup-Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich westlich des Hoffmann-von-Fallersleben-Weges zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

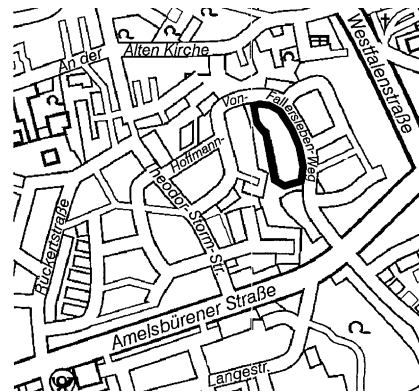
### **Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 nebst Begründung liegt vom 1. 10. bis 2. 11. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes 269

Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20 eingesehen werden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß  
Stadtrat

### **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

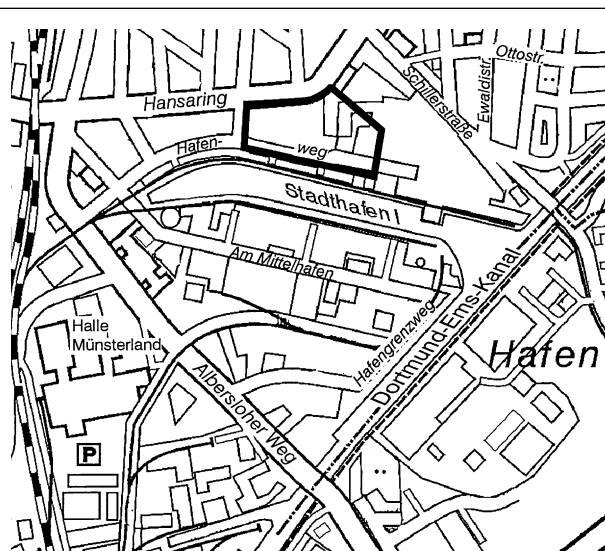
Dr. Tillmann

### **Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes 401

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 nebst Begründung liegt vom 1. 10. bis 2. 11. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtrat

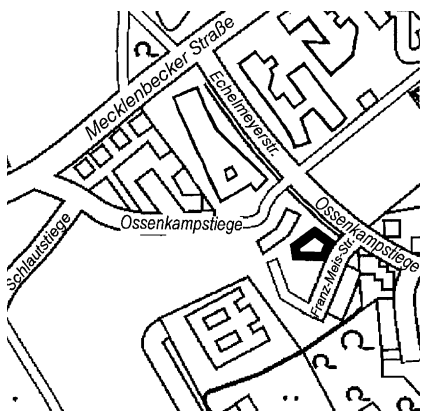
### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch**

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 9. 2001 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 412 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

”(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

”Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413: nördlich der Dreizehnerstraße (ehemalige Lincoln-Kaserne)**

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 9. 2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 413 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 413 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

”(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 413

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

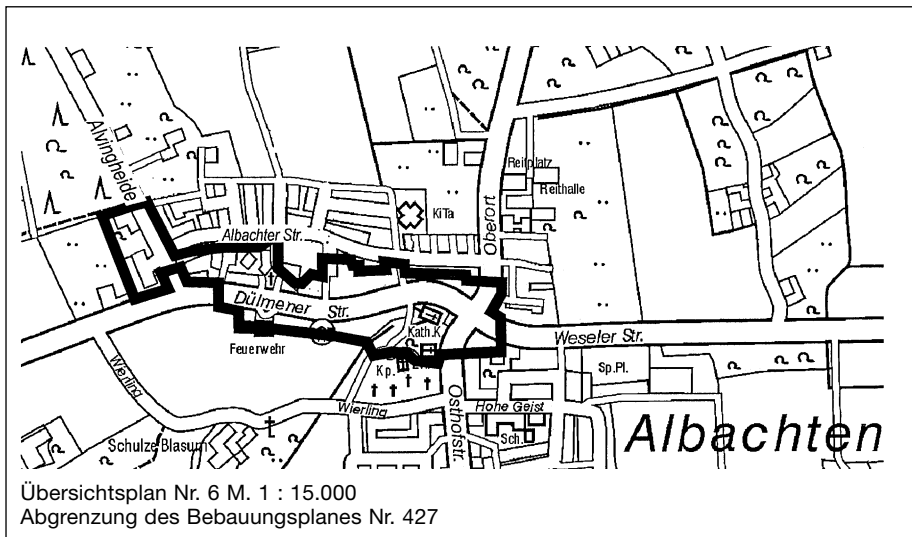
Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 427: Albachten - Ortsmitte**

Der vom Rat der Stadt Münster am 12. 9. 2001 als Satzung beschlossene Bebau-



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 427

ungsplan Nr. 427 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 427 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 427 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen der Straße Im Dahl und der Bahnlinie Münster-Hamm im Stadtteil Hilstrup**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen der Straße Im Dahl und der Bahnlinie Münster-Hamm im Stadtteil Hilstrup ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Hilstrup

Flur 7

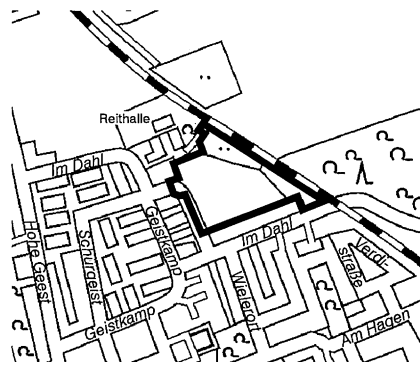
Flurstück 454

Teile der Flurstücke 377, 490

Flur 8

Teile der Flurstücke 756, 757

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 430

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 430: Hilstrup – Im Dahl / Bahnlinie Münster-Hamm**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes

Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 430 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Hilstrup

Flur 7

Flurstück 454

Teile der Flurstücke 377, 490

Flur 8

Teile der Flurstücke 756, 757

Der Bebauungsplan Nr. 430 erstreckt sich teilweise auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne HI 1: Hilstrup - Bodelschwinghstraße und HI 12: Hilstrup - Wielerort. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 430 sollen die vorgenannten Bebauungspläne, soweit sie von dem neuen Bebauungsplan überlagert werden, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 430 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 430 nebst Begründung liegt vom 1. 10. bis 2. 11. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 430 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Patronatsstraße 20 eingesehen werden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadtrat

### **Offenlegung des Entwurfes der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Fliednerstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 121. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flä-

chennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 1. 10. bis 2. 11. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadtrat

### **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich der Fliednerstraße und östlich des Dialysezentrums**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nördlich der Fliednerstraße und östlich des Dialysezentrums ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan unter anderem zur Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, Spielplätzen, des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

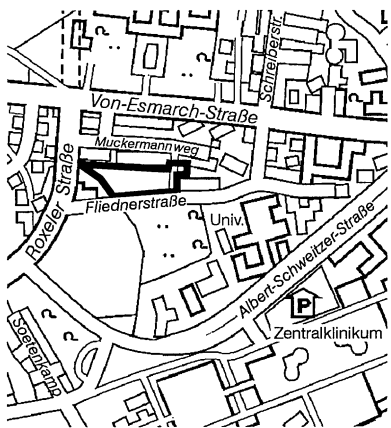
Gemarkung Münster

Flur 38

Flurstücke 171, 210

Teile der Flurstücke 236, 240 und 250.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 447 sowie Abgrenzung des Bereiches der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes

abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 447: Fliednerstraße (östlich Dialysezentrum)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 447 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 38

Flurstücke 171, 210

Teile der Flurstücke 236, 240 und 250

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 447 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 447 nebst Begründung liegt vom 1. 10. bis 2. 11. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 447 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Roxel, Schelmenstiege 2 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2 eingesehen werden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadtrat

**Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes HI 3a: Hiltrup – Bahnhofstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan HI 3a: Hiltrup - Bahnhofstraße ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich Kardinalstraße / Moränenstraße / Bodelschwinghstraße / Unckelstraße zu ändern. Von der Bürgerunterrichtung wird gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch abgesehen.

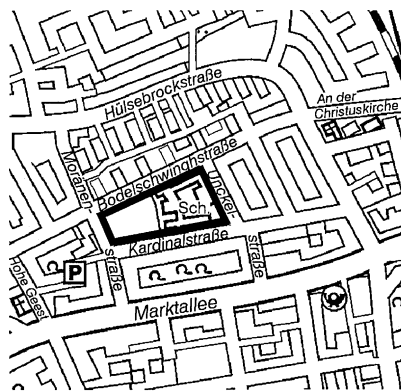
Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes HI 3a ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Hiltrup Nr. 3a

**Offenlegung des Entwurfes der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 3a: Hiltrup – Bahnhofstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 3a nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 3a ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 3a nebst Begründung liegt vom 1. 10. bis 2. 11. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20 eingesehen werden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß

Stadtrat

**Satzung der Stadt Münster über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 90 für den Bereich südlich des Nünningweges**

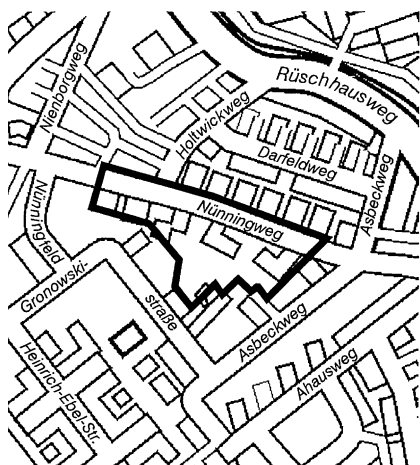
Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 9. 2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 90 für den Bereich südlich des Nünningweges wird um 1 Jahr bis zum 18. 11. 2002 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 ersichtlich.



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Geltungsbereich der Veränderungssperre  
Nr. 90

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-

zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### Bekanntmachung von Straßennamen

Die nachfolgenden Straßennamen werden gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekannt gemacht.

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 23. 8. 2001 beschlossen: Die Straße, die vom Nünningweg zwischen den Häusern mit den Nummern 33 und 43 nach Süden abzweigt erhält den Namen Rorupweg.

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 4. 9. 2001 folgende Umbenennung beschlossen: Das Teilstück des Servatiikirchplatzes von der Straße An der Clemenskirche bis einschließlich Servatiikirchplatz Nr. 7 erhält den Namen Maria-Euthymia-Platz.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vom 30. 8. 2001 wurde folgende Berichtigung eines Straßennamens bekannt gemacht: Die Schreibweise des nach dem Pfarrer Bernhard Ensink benannten Weges muss richtig lauten: Pfarrer-Ensink-Weg.

Münster, den 9. September 2001

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Aufhebung von Bauleitplänen in der Innenstadt

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 9. 2001 als Satzung beschlossenen Aufhebungen der Bauleitpläne

Fluchtlinienplan Nr. 12  
(für das Gebiet Heerdestraße, von Lazarettstraße über Finkenstraße, Nordstraße bis Promenade, Kreuzschanze) vom 23. 5. 1892

Fluchtlinienplan Nr. 14  
(für das Gebiet Schützenstraße von Aegidiistraße bis Marienplatz) vom 11. 8. 1891

Fluchtlinienplan Nr. 26  
(für das Gebiet Arztkarregasse) vom 5. 6. 1894

Fluchtlinienplan Nr. 27  
(für das Gebiet zwischen Hammer Straße und Weseler Straße, südlich der Begrenzung Haus Sentmaring bis Fehrbellinweg, nördl. Begrenzung Promenade, von Weseler Straße bis Ludgeriplatz) vom 1. 1. 1897

Fluchtlinienplan Nr. 31  
(für das Gebiet Promenade, von Neubrückentor bis Servatiiplatz) vom 13. 11. 1901

Fluchtlinienplan Nr. 36  
(für das Gebiet zwischen Hüfferstraße und Kastellstraße) vom 4. 2. 1898

Fluchtlinienplan Nr. 40  
(für das Gebiet des Aasees) vom 30. 1. 1900

Fluchtlinienplan Nr. 131  
(für das Gebiet zwischen Lazarettstraße, Heerdestraße bis Kreuzschanze, Münzstraße, Promenade) vom 17. 11. 1921

Durchführungsplan Nr. 15:  
Georgskommende/Universitätsstraße vom 11. 6. 1956

Durchführungsplan Nr. 27:  
Schützenstraße/Promenade vom 23. 7. 1956

Durchführungsplan Nr. 32:  
Magdalenenstraße/Bergstraße vom 26. 11. 1956

Durchführungsplan Nr. 36:  
Münzstraße/Promenade vom 25. 3. 1957

Durchführungsplan Nr. 45:  
Schorlemerstraße/Engelstraße vom 30. 1. 1961

Bebauungsplan Nr. 191:  
Badestraße/Gerichtsstraße/Am Stadtgraben vom 31. 10. 1977

werden gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

”(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

## 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

”Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

## **Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq**

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1988 (GV NRW S. 324) hat der Rat der Stadt Münster am 12. 9. 2001 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq beschlossen:

### § 1

#### **Der § 4 der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq erhält nachfolgende Fassung:**

”§ 4 Werksausschuss

(1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Werksausschuss, dem auch Aufgaben gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW für mehrere Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können. Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden.

(2) Entsprechend den Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster (Genehmigung und Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 6 vom 10. 2. 2001 und Nr. 12 vom 24. 3. 2001), hat der Zentralausschuss das Recht, zwei seiner Mitglieder zu den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich:

- a) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € und weniger als 250.000 €

b) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € und weniger als 250.000 €

c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 € übersteigt und den Betrag von 250.000 € nicht erreicht.

(4) Unterhalb der in Absatz 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Werkleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenzen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster.

(5) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden sind.

(6) Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Werksausschusses bzw. seinem/r Stellvertreter/in entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.“

### § 2

#### **Der § 13 der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq erhält nachfolgende Fassung:**

”§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht. Als mittelfristige Finanzplanung ist eine fünfjährige Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsrechnung zu erstellen. Für die Erstellung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vorgaben des Konzernberichtswesens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten.



(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan und mindestens 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.“

### § 3

#### **Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Die stehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

#### **Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro**

Aufgrund der §§ 7, 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV.NRW, S. 245), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **Vertretung der citeq in Beschaffungsangelegenheiten bis 25.000,00 Euro**

(Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Münster für die citeq)

In Beschaffungsangelegenheiten mit einem Wert bis 25.000,00 Euro wird die citeq wie folgt vertreten:

Vertretungsberechtigte	Vertretungsbefugnis
Bereichsleiter/-in IT-Management	bis 25.000,00 Euro
Sachbearbeiter/-in zentraler Einkauf	bis 5.000,00 Euro
Münster, den 28. Mai 2001	
Rolf Tewes	
Werkleiter	

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Jagdsteuersatzung der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV.NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV.NRW, S. 718), wird § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29. 11. 1996 (Amtsblatt der Stadt Münster 1996, S. 152) wie folgt geändert:

„Dieser auf 50 Cent aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1994 ermittelt und alle 5 Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 8 und 42 a Abs. 2 i.V.m. den §§ 19, 22, 34 Abs. 3 und 42 c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV.NRW, S. 382), der §§ 12 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW, S. 683), der §§ 12 und 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I, S. 2994), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994

(GV.NRW, S. 1115), wird § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 3. 4. 2001 wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 71 Abs. 1 LG genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen in der Wohnsiedlung „Grüner Grund“**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 237) und des § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S.255 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV NRW S. 439) wird § 4 Abs. 3 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 2. 1979 (Amtsblatt der Stadt Münster 1979, S. 27) wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 213 BauGB genannten Höhe geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 Abs. 3 BauO NRW genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen im Nordviertel**

- entfällt -

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen im Schnorrenburgviertel**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 237) und des § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S.255 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2000 (GV NRW S. 439) wird § 4 Abs. 3 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1979 (Amtsblatt der Stadt Münster 1979, S. 231) wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 213 BauGB genannten Höhe geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 Abs. 3 BauO NRW genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen im Ostviertel**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 237) und des § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S.255 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV NRW S. 439) wird § 4 Abs. 3 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 10. 1979 (Amtsblatt der Stadt Münster 1979, S. 234) wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 213 BauGB genannten Höhe geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 Abs. 3 BauO NRW genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Satzung zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen im Wigbold Wolbeck**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141, ber. BGBl. 1998 I S. 237) und des § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S.255 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV NRW S. 439) wird § 4 Abs. 3 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 10. 1979 (Amtsblatt der Stadt Münster 1979, S. 247) wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 213 BauGB genannten Höhe geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 Abs. 3 BauO NRW genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Denkmalbereichssatzung Prinzipalmarkt Münster**

Aufgrund der § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226 / SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 1997 (GV NRW S. 430, 438) wird § 7 Abs. 2 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997, S. 131) wie folgt geändert:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 41 Abs. 2 DSchG genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 9**

##### **Änderung des Landschaftsplanes Werse**

Aufgrund der §§ 16 und 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791) wird Ziffer 1-2.0 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes vom 27. 3. 1987 wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu der in dieser Vorschrift genannten Höhe geahndet werden.“

#### **Artikel 10**

##### **Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.**

Die stehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

##### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW, S. 245 ) hat der Rat der Stadt Münster am 12. 9. 2001 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 22 (Bezirksverwaltungsstellen) erhält folgende Fassung**

Für die Stadtbezirke werden eingerichtet

1. für den Stadtbezirk Münster-Mitte die Bezirksverwaltung Mitte,
2. für den Stadtbezirk Münster-Ost die Bezirksverwaltung Ost,
3. für den Stadtbezirk Münster-Nord die Bezirksverwaltung Nord in Münster-Kinderhaus,
4. für den Stadtbezirk Münster-Südost die Bezirksverwaltung Südost in Münster-Wolbeck,
5. für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup die Bezirksverwaltung Münster-Hiltrup,
6. für den Stadtbezirk Münster-West die Bezirksverwaltung West in Münster-Roxel.

#### **Artikel II**

##### **(Inkrafttreten)**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Bösertige Faulbrut der Bienen vom 10. 5. 2001**

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 11. 4. 2001 (BGBl. I S. 506),
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Nachdem die Bösertige Faulbrut der Bienen in den eingerichteten Sperrbezirken 1 und 2 als erloschen gilt, wird die Tierseuchenverordnung vom 10. 5. 2001 hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 7. September 2001

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Klein  
Stadträtin

**Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 12. 2001 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 12. 2001 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 18. September 2001

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Reuper

**Berichtigung**

Im Amtsblatt Nr. 13 vom 7. September 2001 wurde der Übersichtsplan Nr. 1 zur Genehmigung und Wirksamkeit der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich nördlich der Dülmener Straße / westlich der Straße Oberort im Stadtteil Albachten nicht vollständig abgedruckt. Dies wird hiermit nachgeholt.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 118.  
Änderung des Flächennutzungsplanes

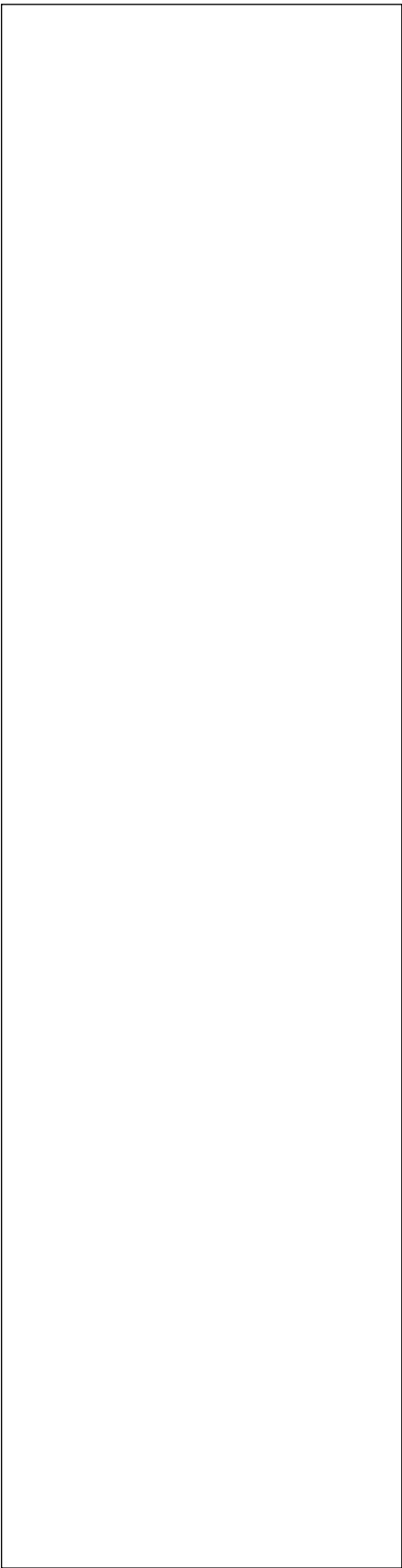
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

**Verwaltungsgebührentarif (Fassung ab 1. 1. 2002)**

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Ablichtungen, Zweitausfertigungen	
1.1	bis zum Format DIN A 4 / DIN B 4 für die erste Seite	1,20
	jede weitere Seite	0,30
1.2	bei Format A 3 für die erste Seite	1,70
	jede weitere Seite	0,30
2.	Abschriften, Auszüge	
2.1	Abschriften und Auszüge sowie Nebenausfertigungen in deutscher Sprache, je angefangene Seite	6,90
	Diese Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden (ausgenommen im Wege der Ablichtung).	
2.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,70

3.	Auskünfte (schriftlich), soweit sie nicht im Zuge eines Verwaltungsverfahrens oder im überwiegenden öffentlichen Aufklärungsinteresse erteilt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde, evtl. zuzüglich einer Schreibgebühr nach Ziffer 2.		17,30 bis 27,80
4.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		1,50
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je angefangene Seite des zu beglaubigenden Originals		1,50 bis 2,60
4.3	Sonstige Bescheinigungen		1,50 bis 5,10
4.4	Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse)		2,60 bis 25,60
5.	Anliegerbescheinigungen Bescheinigungen über Anliegerbeiträge und beitragsähnliche Entgelte		54,50
6.	Leistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen		
6.1	Leitungsverlegungen		
6.1.1	Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m incl. Querungen mit Beteiligung des Umweltamtes und/oder des Amtes für Grünflächen und Naturschutz (z.B. bei Wasserschutz- und/oder Landschafts- schutzgebieten)		530,00
		zusätzlich =	155,00 685,00
6.1.2	Leitungen mit einer Länge von über 50 m mit Beteiligung des Umweltamtes und/oder des Amtes für Grünflächen und Naturschutz		725,00
		zusätzlich =	255,00 980,00
6.2	Mitverlegung von Leitungen		
6.2.1	Verlegung von 2 Leitungen, für die 2. Leitung	50 % der Gebühr von 6.1.1 o. 6.1.2	
6.2.2	Verlegung von mehr als 2 Leitungen, für jede weitere Leitung	30 % der Gebühr von 6.1.1 o. 6.1.2	
6.3	Zustimmung zur Leitungsverlegung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)		
6.3.1	Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m incl. Querungen mit Beteiligung des Umweltamtes und/oder des Amtes für Grünflächen und Naturschutz		370,00
		zusätzlich =	155,00 525,00
6.3.2	Leitungen mit einer Länge von über 50 m mit Beteiligung des Umweltamtes und/oder des Amtes für Grünflächen und Naturschutz		565,00
		zusätzlich =	255,00 820,00
6.4	sonstige Inanspruchnahmen öffentlicher Verkehrsflächen (wie z. B. Erdanker, Unterbauung durch Sockel, Kellerlichtschächte, Bodenhülsen etc.)		400,00
6.5	Rahmenverträge (generelle Regelungen bei wiederkehrenden Inanspruchnahmen z. B. durch die Telekom, Post etc. für Nachträge		1.000,00 100,00
7.	Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen und andere entsprechende zum unmittelbarem Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		1,50 bis 500,00

8.	Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung - inklusive Zweitausfertigung	
8.1	je angefangene Seite	0,10
8.2	mindestens	5,00
8.3	Diskettenversand	5,00
9.	Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes	
9.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	10,00 bis 50,00
9.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung – Formbogengutachten	30,00 bis 125,00
9.3	Stellungnahme und Gutachten mit kurzer wissenschaftlicher Begründung	75,00 bis 200,00
9.4	Stellungnahme und Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung	100,00 bis 325,00
9.5	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	15,00
9.6	Leistungen ärztlicher Natur, die nach der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind (Sonderleistungen)	0,7-1,8-facher Satz für die Abschnitte A, E, M, O, Q: 1,15-fach gemäß GOÄ; für die übrigen Abschnitte 0,7- 2,3-facher Satz gemäß GOÄ
9.7	Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der GOZ in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind (Sonderleistungen)	0,7-2,3-facher Satz gemäß GOZ
9.8	Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungs- träger im Sinne des § 12 des Ersten Sozialgesetz- buches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ, § 3 GOZ)	1-facher Satz gemäß GOÄ, GOZ
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.		
Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:		
§ 7 Abs. 6 Satz 1		
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn		
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,		
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,		
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder		
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		
Münster, den 13. September 2001		
Der Oberbürgermeister		
Dr. Tillmann		



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22